



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Fontane-Center / Bürgerzentrum Waldschänke Hellerau

1. Gesetzliche Grundlagen/Standards

- Voraussetzung: Freigabe des Musikschulunterrichts durch den Freistaat Sachsen bzw. die Landeshauptstadt Dresden. Deren Verordnungen sind dem Freien Musikverein Paukenschlag e.V. übergeordnet und korrigieren gegebenenfalls Inhalte des Hygienekonzeptes.
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung) vom 19.11.2021
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20.11.2021
- Das Hygienekonzept berücksichtigt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb des Unfallversicherungsträgers Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

2. Zugang zur Musikschule, Testpflichten

(1) Die Öffnung der Musikschule ist untersagt. Abweichend davon ist der vorbereitende Unterricht für Personen, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen, im kommenden Jahr ein Studium aufnehmen oder die an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden, zulässig. Für die in Satz 2 genannten Personen und Anleitungspersonal besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Angebote für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. In diesem Fall besteht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuerinnen und Betreuer sowie Anleitungspersonal die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung. Begleitpersonen dürfen die Musikschule

nur kurz zum Bringen und Abholen der Kinder betreten – ein längerer Aufenthalt in den Gebäuden ist nicht gestattet.

(3) Die Testpflichten gelten nicht für Personen

a) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder

b) die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

(4) Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

(5) Bei Testpflicht: anerkannt sind PCR (Gültigkeit 48 Stunden) und Antigenschnelltests (Gültigkeit 24 Stunden)– der Testnachweis ist der Verwaltung abzugeben. Selbsttests (Gültigkeit 24 Stunden) können unter Aufsicht der Verwaltung vorgenommen werden.

(6) Ensemble- und Chorproben sowie alle Veranstaltungen dürfen für die Gültigkeitsdauer der Sächsische Corona-Notfall-Verordnung nicht stattfinden.

3. Abstandsregeln

(1) In allen Räumlichkeiten wird ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen allen Personen dringend empfohlen.

(2) Beim Spielen von Blasinstrumenten wird ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person empfohlen. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

(3) Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.

(4) Alle Schüler werden von der Lehrkraft in den Unterrichtsraum geholt und wieder entlassen. Die Wartezeit vor und nach dem Unterricht soll so gering wie möglich gehalten werden. Es wird empfohlen, die Wartezeit von Sorgeberechtigten bzw. Begleitpersonen während der Unterrichtszeit außerhalb unserer Räumlichkeiten zu verbringen. Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Aufzug, Treppe, Flur) wird durch Ausschilderung bzw. Markierung so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

4. Hygiene / Erkrankungen

(1) Alle Personen werden aufgefordert, vor Betreten der bei jedem Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände zu waschen. Einmalhandtücher und Flüssigseife sind zu benutzen. Desinfizieren ist durch vorhandene Mittel

möglich. Kinder dürfen Desinfektionsmittel nur unter Aufsicht verwenden!
Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Corona-Virus oder anderen Infektionskrankheiten werden alle Mitarbeiter ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hingewiesen.

(2) Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Schüler zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

5. Kontakt-Nachverfolgung

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht folgende Pflicht zur Kontakterfassung: Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche Schüler unterrichtet wurden, wer mit dem Unterricht beauftragt war und welche einrichtungsfremden Personen sich in einem Gebäude des Freien Musikverein Paukenschlag länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. Die Lehrkräfte dokumentieren anhand ihrer Anwesenheitslisten den Aufenthalt der Schüler. Die Anwesenheitsliste wird im Bedarfsfall umgehend bei der Schulleitung abgegeben. Am Eingang jeder Etage liegen Formulare für die Kontakt-Nachverfolgung zum Ausfüllen aus. Jede Person muss bei Betreten der Musikeinrichtung seine Angaben für den Tag hinterlegen und in die Box einstecken. Ohne eine Registrierung ist der Zutritt untersagt. Die Formulare werden 4 Wochen für das Gesundheitsamt bereitgehalten und danach vernichtet.

6. Mund-Nasen-Bedeckung

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit. Alle weiteren Personen werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Wartebereiche, Büros und Toiletten) eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Masken) oder eine FFP2-Maske zu tragen.

7. Räumlichkeiten und deren Desinfektion

(1) Türklinken, Notenständer und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden im Unterrichtsraum durch die Lehrer desinfiziert, hilfsweise ausschließlich von der Lehrkraft berührt.

In allen Räumlichkeiten des Musikvereins wird eine regelmäßige Reinigung durchgeführt.

In den Sanitäreinrichtungen sind separate Hygienevorschriften dem dortigen Aushang zu entnehmen.

In Abhängigkeit der Größe der räumlichen Gegebenheiten ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler/Anwesenden so festzulegen, dass der Mindestabstand 1,50 m gewährleistet werden kann.

Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich Anwesenden:

Jan-Vogler-Saal: 18; Carl Orff: 6; Gelb, Richard Wagner, Rondo, Winter: 4; Weiß, Rot, Drums, Blau, Büro Fontane, Hasse, Allegro, Sommer, Herbst, Heinrich Schütz, Carl Maria von Weber, Rudolph Mauersberger, Musical, Rainer Lischka, Salzburg: 3; Frühling, Büro Waldschänke: 2.

(2) Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, bei Ensembleproben spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit bei Ensembles ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Ensembleprobe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).

8. Benutzung der Instrumente

Die zeitliche gemeinsame Benutzung eines Instruments ist ausgeschlossen. Das Mitbringen eigener Instrumente ist erforderlich. Ausgenommen sind: Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Elementarstufe und Harfe. Hier werden stets ein Lehrer und ein separates Schülerinstrument pro Raum zur Verfügung gestellt. Nach jedem Schüler wird das Schülerinstrument gereinigt.

9. Angebot alternativer Unterrichtsformen

Onlineunterricht wird in Ausnahmefällen auf Wunsch der Schüler bzw. deren Sorgeberechtigter in Absprache mit Schülern/Eltern/Lehrer alternativ und für die Dauer der Ausnahmesituation befristet angeboten. Ausnahmefälle sind grundsätzlich: Erkrankungen, Infektionsverdacht, Absonderung/Quarantäne. Die Verwaltung muss informiert werden.

10. Hinweisschilder

Im Eingangsbereich werden auf Hinweisschildern die Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich für die Besucher und Mitwirkenden dargestellt.

11. Verantwortlicher zur Einhaltung

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Bereichsleiter
Musikschule/Kulturverein: Alexander Karadschow (Tel. 0351 8805029)

Dresden, 22.11.2021